

2.) Wird im Betreff der den Gendarmen, bei dem Aufenthalte ausserhalb ihrer Stationsorte, gebührenden Verköstigung, die Verpflegung derselben durch die Communen, gegen abzugebende Bons, zwar ferner beibehalten; jedoch soll künftig die in dem Voigtländischen Kreise bereits bestandene Einrichtung, nach welcher der Gendarme, gegen Abgebung des Bons, von der Commun, wo er sich befindet, dessen Geldbetrag zu erheben, seine Verköstigung aber selbst zu besorgen hat, allenthalben eingeführt werden.*

Dabei sind dem Gendarmen von dem, auf den ganzen Tag zu acht Groschen bestimmten, Verpflegungäquivalenten

ein Groschen für das Frühstück,

vier Groschen für das Mittagessen, und

drei Groschen für das Abendessen

zu verabreichen. Das Nachtquartier für ihn ist dem Wirthe, bei dem er es genommen hat, aus der Gemeindecasse jedesmal mit einem Groschen zu vergüten, und die Herausgabe eines Mehreren dafür in den Gemeinderrechnungen nicht zuzulassen.

Bei Expeditionen ausserhalb des Kreises, in welchem der Gendarme angestellt ist, hat derselbe die ihm geordneten Verpflegungsgelder unmittelbar aus der Gendarmencasse des Kreises zu empfangen.

3.) In Ansehung der den berittenen Gendarmen zu gewährenden Rationen, wird in sämmtlichen Kreisen.

a) eine tägliche Ration auf zwei Meßer Hafer und sechs Pfund Heu, nebst dem nöthigen Häcksel und Strohstroh, mithin jedes einzelne Futter auf zwei Dritttheil-Meße Hafer und zwei Pfund Heu, bestimmt,

b) eine solche tägliche Ration, ohne Berücksichtigung des Unterschiedes der jeweiligen Futterpreise, mit acht Groschen, oder jedes einzelne Futter mit zwei Groschen acht Pfennigen, jederzeit vergütet,

c) in der Regel den Communen der Stations- und Aufenthaltsorte die Herbeischaffung der Faurage; nur die Städte Dresden und Leipzig ausgenommen, wo der Gendarme selbst dafür, so wie für seine eigene Verpflegung, zu sorgen, und den Ersatz aus der Kreiscasse zu erhalten hat, zur Obliegenheit gemacht.

Bei Verwendung eines berittenen Gendarmen ausserhalb seines Kreises ist die, wegen der Verpflegungsgelder für solchen Fall oben bestimmte Einrichtung zu beobachten.

Die Einlösung der von den Gendarmen über die erhobenen Verpflegungsgelder und Rationen an die Communen abgegebenen Bons geschieht zur Zeit in der bisherigen Weise, nach Ablauf jeden Vierteljahres, durch den Bezirksamtschauptmann; dagegen von der